



Moosk., 2006-05-24

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Mooskirchen (Beschluß Gemeinderat 24. Mai 2006), mit welcher für einen Teil der Verkehrsfläche öffentliches Gut Parzelle Nr. 11 – KG 63342 Mooskirchen „Raiffeisenplatz“ (im Bereich vor dem Bankgebäude) eine dauernde Verkehrsbeschränkung verfügt wird:

Aufgrund des § 25, Abs. 1 und § 94, lit. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 iddgF. wird verordnet: der entsprechend ausgebaute Bereich unmittelbar vor dem Bankgebäude, entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 12 – KG Mooskirchen (Eigentum Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding regGenmbH) in Mooskirchen, Raiffeisenplatz wird auf eine Länge von ca. 10 m zum **PARKVERBOTSBEREICH**, ausgenommen Kunden Raiffeisenbank, erklärt.

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 25, Abs. 2 ist die oben bezeichnete dauernde Verkehrsbeschränkung bzw. das Verkehrsverbot durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Kundmachung in Kraft: „Parken verboten“ (§ 52 lit.a, Zif.13a StVO) mit nach links- und rechts weisendem Pfeil und der Zusatztafel, auf der die Ausnahme angeführt ist.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Engelbert HUBER)

angeschlagen:	24.05.2006
abgenommen:	07.06.2006